



*Mark Mandelbaum*

## Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation vs. Europäisches Gericht für Menschenrechte (Fall „YUKOS“)

Am 31.06.2014 hat das EGMR in der Sache der „Ölgesellschaft YUKOS“ gegen Russland (Az.: 14902/04) die Russische Föderation verurteilt, an die YUKOS EUR 1.866.104.634,00 Schadenersatz zu zahlen, da Russland gegen Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK („Schutz des Eigentums“) verstoßen hat. Der Verstoß läge in der rückwirkenden und unangemessenen Steuerbelastung der YUKOS durch die russischen Steuerbehörden bzw. Gerichte. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

In seinem Beschluss vom 19.01.2017 hat das Verfassungsgericht der Russischen Föderation festgestellt, dass die Entscheidung des EGMR für Russische Föderation unverbindlich sei, weil die Entscheidung gegen die Verfassung RF verstoße. Das Verfassungsgericht führte unter anderem aus, dass Art. 113 Steuerkodex, der den Entscheidungen der Steuerbehörden in Sachen YUKOS zu Grunde lag, vom Verfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14.07.2005 Nr. 9-P für verfassungsgemäß befunden wurde. Davon ausgehend sieht das Verfassungsgericht in der Umsetzung der Entscheidung der EGMR den Verstoß gegen Art. 57 Verfassung RF i.V.m. mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Nach Art. 57 Verfassungen RF ist *jedermann verpflichtet, die rechtmäßig festgesetzten Steuern und sonstige Abgaben zu zahlen. Gesetze, die neue Steuern einführen oder die Lage der Steuerzahler verschlechtern, haben keine rückwirkende Kraft*. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts RF läge im Falle der Entschädigung die Ungleichbehandlung anderer Steuerzahler, welche die Steuern redlich entrichtet haben. Somit läge der Verstoß gegen die Verfassung RF, welche gemäß Art. 15 Abs.1 die *höchste juristische Kraft* hat.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts kann nicht überzeugen. Zunächst ist festzustellen, dass im Unterschied zum Fall „*Antschugov und Gladkov vs. Russland*“ die Entscheidung des EGMR die Verfassung RF nicht angreift. Im obigen Fall hat das EGMR die Verletzung der EMRK deshalb festgestellt, weil der Art. 32 Abs. 3 Verfassung RF gegen den Art. 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK („Rechts auf freie Wahlen“) verstößt. Nach Art. 32 Abs. 3 Verfassung RF haben *Bürger, die aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, kein Wahlrecht*. Das EGMR hielt die Regelung des Art. 32 Abs. 3 Verfassung RF für allgemein bzw. für undifferenziert, weil sie jedem Insassen und somit unabhängig von Straftat, das Wahlrecht versage. Das Verfassungsgericht RF stellte die Kollision der EGMR-Entscheidung mit Art. 32 Verfassung fest und berief sich auf Art. 15 Abs. 1 Verfassung RF. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung des Verfassungsgerichts rechtens war. Denn im vorliegenden Fall hält das EGMR nicht die Verfassung RF für unvereinbar mit der EMRK, sondern „nur“ die – konkreten – Entscheidungen der Steuerbehörden und der Gerichte. Diese Kollision ist sowohl völkerrechtlich als auch nach dem nationalen Recht zu Gunsten der EMRK zu entscheiden. Zunächst ist auf Art. 46 Abs. 1 EMRK zu verweisen. Art. 46 Abs. 1 EMRK hat folgenden Wortlaut:



„Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.“

Der Wortlaut des Art. 46 Abs. 1 EMRK lässt keinerlei Zweifel an der Verbindlichkeit der Entscheidungen des EGMR zu. Zum selben Ergebnis kommt man auch nach dem nationalen Recht. Art. 15 Abs. 4 Verfassung RF legt Folgendes fest:

„Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Russischen Föderation andere Regeln fest als die gesetzlich vorgesehenen, so werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.“

Demgemäß geht die Entscheidung des EGMR bzw. Art. 46 Abs. 1 EMRK den Verwaltungsakten der Steuerbehörden, der russischen Gerichte oder den Steuergesetzen RF vor. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist somit rein politisch zu betrachten und zwar vom Hintergrund das vom Kreml erwünschte Ergebnis halbwegs juristisch zu begründen.